

Kriterien und Verfahren für den Personalentwicklungsfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Gefördert werden

a) **Maßnahmen der Personalentwicklung.**

Darunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die

- einen Kompetenzzuwachs für Mitarbeiter*innen generieren, der über die üblichen Fort- und Weiterbildung hinausgeht.
- eine Qualifizierung darstellen, die langfristig zu einer beruflichen Veränderung innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg führen.
- für die Qualifizierung von (künftigen) Mitarbeiter*innen sorgen, um eine konkrete Stelle kompetent ausfüllen zu können.
- eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erfüllung bestehender Aufgaben erreichen wollen.

Qualifizierungsmaßnahmen, die auf spezifische und aktuelle Anforderungen der derzeitigen Tätigkeit ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.

b) **Maßnahmen der Personalgewinnung und -bindung**

Darunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die nicht (vollständig) aus den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln finanziert werden können.

Dazu gehören z.B.

- Überbrückungsmaßnahmen für Auszubildende, Quereinsteiger*innen und befristet Beschäftigte.
- Möglichkeiten zur Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen während der letzten Dienstwochen der Vorgänger*in, sofern es sich um eine singuläre Stelle ohne Vertretungsmöglichkeit handelt.
- Möglichkeiten zur Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen auf Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sofern eine Einarbeitung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.

Die Gewährung höherer Entgeltstufen zur Gewinnung und Bindung qualifizierten Personals wird nicht gefördert.

Für eine Förderung werden maßgeblich nachfolgende **Kriterien** berücksichtigt:

1. Es handelt sich um ein Projekt an einem (personellen) Übergang, welches den Einstieg in einen (neuen) Regelbetrieb gewährleistet. Die Dauer des Projekts soll drei Jahre nicht überschreiten.
2. Es werden neue Mitarbeiter*Innen gewonnen, bereits beschäftigte Personen für die Übernahme qualifizierter Aufgaben vorbereitet oder Strukturen im Sinne einer Qualitätsverbesserung weiterentwickelt bzw. neu aufgebaut.
3. Es ergeben sich strukturelle, qualitative oder wirtschaftliche Verbesserungen.

Die Maßnahme darf der Organisationsentwicklungsstrategie der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Kirchenkreise nicht entgegenstehen. Die Finanzierung der Maßnahme ist nicht (vollständig) durch die bestehenden Strukturen und vorhandenen Mittel abgedeckt. Der Bereich der Kindertagesstätten ist von der Förderung ausgenommen.

Förderungshöchstgrenzen

Bei mehrjährigen Maßnahmen/Projekten beträgt die maximale Fördersumme 15.000 €/Jahr. Bei einmaligen Maßnahmen/Projekten beträgt die maximale Fördersumme 25.000 €. In beiden Konstellationen beträgt der Eigenanteil mindestens 50 %. Gefördert werden sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Zu einem **prüffähigen Antrag** gehören:

1. Die Darstellung der Maßnahme/des Projektes nach Umfang, Ziel und Notwendigkeit,
2. eine qualifizierte Kostenschätzung,
3. die Darstellung der geplanten Finanzierung,
4. und die Höhe des beantragten Zuschusses.

Prüffähige Anträge sind an das

Vergabegremium des Personalentwicklungsfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

oder per Mail an Personalentwicklungsfonds@kirche-oldenburg.de zu richten.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie die Gemeinsame Kirchenverwaltung und der Oberkirchenrat.

Über die Gewährung der Mittel entscheidet das Vergabegremium des Personalentwicklungsfonds der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Die Anzahl der Anträge je Rechtsträger kann durch das Vergabegremium begrenzt werden. Dem Vergabegremium gehören fünf durch den Oberkirchenrat berufene Mitglieder (Gesamtausschuss der MAV, Dez. I, Dez. II, Trägerberatung Kirchenbüros, Personalentwicklung) und ein Mitglied der Synode an.

Das Vergabegremium gibt sich eine Geschäftsordnung und berichtet dem Finanz- und Personalausschuss jährlich über Projekte und Maßnahmen.

Oldenburg im Mai 2024